
**Grossratsbeschluss
über eine Gegenrechtserklärung an den Kanton Bern¹
betreffend die Befreiung von der Erbschafts-
und Vermächtnissteuer**

vom 29. Mai 1946

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
ermächtigt die Standeskommission, dem Regierungsrat des Kantons Bern¹ eine
Gegenrechtserklärung folgenden Inhalts abzugeben:

Art. 1

Die Befreiung von Erbschafts- und Vermächtnissteuern wird zugesichert für Zuwendungen:

- a) an den Kanton Bern¹;
- b) an die politischen Gemeinden des Kantons Bern¹;
- c) an die Kirchgemeinden des Kantons Bern¹, soweit es sich um solche handelt, die vom Staat öffentlich anerkannt sind;
- d) an wohltätige und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechtes mit Sitz im Kanton Bern¹.

Art. 2

Die unter Ziff. 1 genannten Steuersubjekte sind ohne weiteres steuerfrei. Den gemeinnützigen und wohltätigen juristischen Personen des Privatrechtes wird die Steuerfreiheit von Fall zu Fall auf Gesuch hin von der Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh. zuerkannt. Nicht unter die Begünstigung fallen die privatrechtlichen, nicht vom Staat öffentlich anerkannten Anstalten und Stiftungen mit religiösem Zweck.

Art. 3

Inhalt des Gegenrechtes ist die vollständige Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Vermächtnissteuer. Es wird in dem Umfang und so lange geübt, als der Kanton Bern¹ Gegenrecht hält.

¹ Gemäss StKB vom 16. Januar 1979 gilt diese Gegenrechtserklärung auch für den Kanton Jura.